

## Verbringungsregeln BTV-3-Ausbruch

Infolge eines Ausbruchs einer Infektion mit BTV (Serotyp 3) in Niedersachsen gelten Niedersachsen und Bremen als infizierte Zone. Zur Verbringung in und aus einer infizierten Zone müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und Zuchtmaterial bestimmte Bedingungen erfüllen.

Die Verbringungsregelungen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt. Hierauf basieren die in den TRACES-Bescheinigungen zu bestätigenden Garantien. In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der jeweils gültigen Fassung sind alle Gebiete mit **Status seuchenfrei** aufgeführt.

Allerdings wird aufgrund des BTV-Ausbruches vom 25.10.2023 in Niedersachsen das Verbringen von lebenden Wiederkäuern sowie Zuchtmaterial von Niedersachsen in andere Mitgliedstaaten eingeschränkt. Verbringungen in BTV-freie Bundesländer (derzeit alle außer Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen) und aus denselben können weiterhin – ggf. unter bestimmten Voraussetzungen – erfolgen. Übersichten der Bedingungen zur Verbringung im Folgenden.

### **Bedingungen für die Verbringung von gehaltenen Rindern, Schafen und Ziegen aus Niedersachsen (nicht BTV 3-freie Zone):**

#### **1) innerhalb Niedersachsens, nach Bremen und nach Nordrhein-Westfalen:**

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren sowie zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

#### **2) in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands für Nutz- und Zuchttiere:**

***Die nachstehenden Verbringungsregelungen für Rinder, Schafe und Ziegen müssen der KOM zur Kenntnis gegeben werden und daher kann die Regelung erst nach Veröffentlichung durch KOM ([https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en)) angewendet werden.***

- a) Die Tiere müssen von einer Eigenerklärung des Unternehmers begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion und kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion festgestellt und der Schutz vor Vektorangriffen (nach Buchstabe b) durchgeführt wurde,
- b) die Tiere wurden mindestens sieben Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt, und
- c) die Tiere wurden bei bestehendem Schutz vor Vektorangriffen (nach Buchstabe b) und höchstens sieben Tage vor der Verbringung einem PCR-Test mit negativem Befund auf BTV unterzogen.

**3) in BTV-freie Zonen in Deutschland zur unmittelbaren Schlachtung**

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

- a) Die Tiere müssen von einer Eigenerklärung des Unternehmers begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde,
- b) die Tiere werden direkt von der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet und
- c) der Unternehmer des Herkunftsbetriebs hat den Unternehmer des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

**4) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien) für Zucht- und Nutztiere**

Es gelten jeweils aktuell die unter [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en) veröffentlichten Verbringungsregelungen.

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Zerviden, Kameliden und andere Huftiere) **in die Niederlande und nach Belgien** sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

**5) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien) zur unmittelbaren Schlachtung**

Es gelten jeweils aktuell die unter [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en) veröffentlichten Verbringungsregelungen.

**Niederlande und Belgien:** Verbringungen zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Die Tiere müssen aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden (Traces-Bescheinigung).

Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

**6) in BTV-freie Mitgliedstaaten für Zucht- und Nutztiere**

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren in BTV-freie Mitgliedstaaten oder Zonen sind nur möglich, wenn diese Mitgliedstaaten die Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben haben und sie unter [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en) veröffentlicht wurden. Diese Regelungen können sich auf einzelne Tierarten und/oder Altersgruppen begrenzen.

Beim Transport in BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 9 zu beachten.

**7) in BTV-freie Mitgliedstaaten zur unmittelbaren Schlachtung**

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und Art. 32 und 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688)

a) im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet;

b) die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet;

c) der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

d) die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchfuhrmitgliedstaaten BTV frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.

**8) in Drittländer**

Der Export von für Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Beim Transport durch BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 9 zu beachten.

**9) Ergänzende Maßnahmen für den Transport in bzw. durch BTV-freie Zonen**

Ergänzend zu den Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelten für den Transport in bzw. durch ein BTV-freies Gebiet folgende Anforderungen gem. Art. 32 Abs. 1 bzw. Art. 33 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (sofern der Transport nicht aus einem BTV-freien Gebiet erfolgt, die Tiere nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen oder die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind):

a) die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden (aufgrund der Wartezeiten für Fleisch darf nur das Transportmittel behandelt werden, nicht aber die Tiere selbst),

b) die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.

**Tabelle 1** Übersicht der Bedingungen für Verbringungen aus Niedersachsen:

Verbringungen		Tierhaltererklärung Herkunftsbetrieb 30 Tage BTV frei	direkter Transport Schlachtung innerhalb von 24 H	Information Schlachthof 48 H vor Verbringung	wenn veröffentlicht <sup>2)</sup> Vektorschutz min. 14 Tage vor Verbringung PCR min. 14 Tage nach der Behandlung	Schutz vor Vektorangriffen mind. 7 Tage vor Verbringung <sup>3)</sup>	PCR-Test mit Negativbefund max. 7 Tage vor Verbringung nach Vektorschutz <sup>3)</sup>	Vektorschutz für Transportmittel
von Niedersachsen	innerhalb Niedersachsen	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-	-
	nach Nordrhein- Westfalen und Bremen	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-	-
	in BTV -freie Zonen innerhalb Deutschlands	Zucht- und Nutztiere	X	-	-	-	X	-
		Schlachtung	X	X	X	-	-	-
	Niederlande <sup>1)</sup>	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-	-
	Belgien <sup>1)</sup>	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-	-
	BTV-freie Mitgliedstaaten	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	X	-	-
		Schlachtung	X <sup>2)4)</sup>	X <sup>2)</sup>	X <sup>2)</sup>	-	-	X

- 1) nicht BTV-freier Mitgliedstaat
- 2) Es gelten für Verbringungen in BTV-freie Mitgliedstaaten die auf [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en) veröffentlichten Regelungen.
- 3) Für die Verbringung in BTV-freie Bundesländer in Deutschland steht die Anwendung dieser Regelung erst nach Veröffentlichung unter [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en) zur Verfügung.
- 4) Die 30 Tage BTV-Freiheit im Herkunftsbestand wird in diesen Fällen über TRACES attestiert. Daher ist in diesen Fällen keine Tierhaltererklärung erforderlich.